

Anlage 1

Satzung

für die Kohlgartenstiftung zu Dortmund vom 21.02.1986

P r ä a m b e l

Nach den Statuten für das Kohlgartenstift zu Dortmund vom 14. Juli 1854 in der Fassung vom 12. Juli 1872 war die Kohlgartenstiftung ausschließlich zur Versorgung evangelischer wohlberufener, hilfsbedürftiger Töchter achtbarer Bürger Dortmunds bestimmt. Die Kohlgartenstiftung hat ihren Ursprung im Dortmunder Beginenhaus der Jungfrauen vom Kohlgarten aus dem 14. Jahrhundert. Im Jahre 1433 wurden die weiteren zwei Dortmunder Beginenhäuser der Jungfrauen vom Gronenhove und das "der Plenterschen" mit dem Beginenhaus der Jungfrauen vom Kohlgarten vereinigt. Durch die Reformation ist das Institut der im Beginenhaus der Jungfrauen vom Kohlgarten vereinigten Beginen evangelisch geworden. Das erste noch bekannte Statut des Beginenhaus zum Kohlgarten datiert von 1485.

1769 wurde das "Jungfernenconvent zum Kohlgarten mit dem Garten des Minoriten-Klosters nach Westen hin gelegen" an das Minoriten-Kloster verkauft. Die Jungfern begaben sich zu ihren Verwandten. Das Stift zum Kohlgarten wurde seit dieser Zeit im wesentlichen zu einer Altersversorgung für unverehelicht gebliebene Dortmunder Bürgertöchter.

Die Form der Alterssicherung durch Einkäufen in eine Stiftung ~~zwecks Erzielung einer Pfründe hat in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg~~ ihre wirtschaftliche Bedeutung völlig verloren. Seit April 1948 haben sich für die Stiftung keine neuen Bewerberinnen vormerken lassen. Im August 1948 wurden noch 30 Pfründnerinnen von der Kohlgartenstiftung unterstützt. Heute erhalten noch 2 Pfründnerinnen Zuwendungen aus der Stiftung. Mit Rücksicht auf diese gesellschaftliche Entwicklung und im Hinblick darauf, daß die Stiftung höhere Erträge erwirtschaftet, als dies zur Erfüllung des ursprünglichen Stiftungszwecks erforderlich ist, hat das Kuratorium der Stiftung am 21.02.1986 unter Beibehaltung des bisherigen Stiftungszwecks eine

Aa

Erweiterung der Zweckbestimmung der Stiftung in Form der Neufassung der Satzung nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, sonstigen alleinstehenden, unterstützungswürdigen, bedürftigen, evangelischen Dortmunder Bürgerinnen einmalige Beihilfen in besonderen Lebenslagen zu gewähren.

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

Die Kohlgartenstiftung zu Dortmund ist eine selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Dortmund.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Bestimmung der Kohlgartenstiftung als Jungfernstiftung läuft aus. Neue Pfründnerinnen werden in die Kohlgartenstiftung nicht mehr aufgenommen.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- (3) Zweck der Stiftung ist es, die noch lebenden Pfründnerinnen zu unterstützen und alleinstehenden (unverheirateten, verwitweten oder geschiedenen), unterstützungswürdigen, bedürftigen, evangelischen Dortmunder Bürgerinnen einmalige Beihilfen in besonderen Lebenslagen zu gewähren. Die begünstigten Personen müssen die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung erfüllen.
- (4) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die vorstehenden Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beläuft sich nach dem Stand vom 31.12.1985 auf 1.270.257,81 DM. Es setzt sich aus Grundvermögen, Sparguthaben, Hypotheken- und Darlehnsforderungen und Wertpapieren zusammen.
- (2) Die Leistungen der Stiftung dürfen nur aus Erträgen des Stiftungsvermögens bewirkt werden. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Aus Erträgen des Stiftungsvermögens sind vorrangig die den noch lebenden Pfründnerinnen nach dieser Satzung zustehenden Ansprüche zu erfüllen.
- (4) Die durch diese Satzung begünstigten Personen haben kein klagbares Recht auf Stiftungsleistungen.
- (5) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 4

Leistungen für die Pfründnerinnen

- (1) Die Pfründnerinnen erhalten eine jährliche Zuwendung in Höhe von zur Zeit 300 DM, die in vierteljährlichen Raten vor-schüssig ausgezahlt wird sowie eine Weihnachtsszuwendung.

Bei günstiger Ertragslage der Stiftung kann besonders bedürftigen Pfründnerinnen eine jährliche einmalige Zuwendung gewährt werden.

- (2) Die vorstehenden Ansprüche erlöschen mit dem Tode der Pfründnerin, ansonsten dann, wenn die Pfründnerin in den Besitz von Mitteln gelangt, welche zu ihrer ausreichenden Unterhaltung genügen oder die ihre Hilfsbedürftigkeit beseitigen. Die Pfründnerinnen sind deshalb verpflichtet, jede Änderung ihrer wirtschaftlichen Lage sofort und unaufgefordert dem Kuratorium anzuzeigen.
- (3) Eine Rückerstattung der bei der Aufnahme geleisteten Einlage kann nicht gefordert werden.

§ 5

Leistungen für sonstige alleinstehende Bürgerinnen

- (1) Sonstige alleinstehende und unterstützungswürdige, bedürftige evangelische Dortmunder Bürgerinnen können in besonderen Lebenslagen einmalige Beihilfen erhalten.
- (2) Die Beihilfen dürfen nicht Pflichtleistungen oder übliche Leistungen der Stadt Dortmund nach dem Bundessozialhilfegesetz ersetzen.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium
und
- b) der/die Oberstadtdirektor/in der Stadt Dortmund

§ 7

Zusammensetzung des Kuratoriums

Das Kuratorium besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einem/einer

Stellvertreter/in und drei weiteren Kuratoriumsmitgliedern, die für die Dauer von 3 Jahren berufen werden.

Es ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei der Kuratoriumsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr/ihre Stellvertreter/in, versammelt sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; sie sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem/der Vorsitzenden oder seinem/er (ihrem/ihrer) Stellvertreter/in und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seine/n Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in und ein weiteres Kuratoriumsmitglied.
- (2) Das Kuratorium hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Entscheidung über die Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann das Kuratorium einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muß

mildtätig sein, und die begünstigten Frauen müssen allein-
stehend und evangelischen Bekenntnisses sein.

- (2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck be-
treffen, beschließt das Kuratorium mit der Mehrheit seiner
Mitglieder.

§ 10

Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn
die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd
und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Der/Die Oberstadtdirektor/in der Stadt Dortmund

beruft und entläßt die Kuratoriumsmitglieder, ernennt die/den Vorsitzende/n und
den/die Stellvertreter/in und bestimmt im Falle des Ausscheidens
die Nachfolge.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an
die Stadt Dortmund, die das Vermögen unmittelbar und ausschließ-
lich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle

Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.

§ 14

Stiftungsaufsichtsbehörde

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist der/die Regierungspräsident/in in Arnberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der/die Innenminister/in des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

(2) Der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen

a) Vermögensumschichtungen, die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen könnten,

b) Die Annahme von Zuwendungen, die unter die Stiftung nicht nur unerheblich belastenden Bedingungen oder Auflagen gemacht werden

c) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,

d) die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, ~~die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,~~

e) Rechtsgeschäfte, die der/die zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter/in eines Dritten vornimmt.

(3) Genehmigungspflichtige Vorhaben sind der Stiftungsaufsichtsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Neufassung der Satzung tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 30. Oktober 1967 außer Kraft.



Satzung für die Kohlgartenstiftung zu Dortmund

Präambel

Nach den Statuten für das Kohlgartenstift zu Dortmund vom 14. Juli 1854 in der Fassung vom 12. Juli 1872 war die Kohlgartenstiftung ausschließlich zur Versorgung evangelischer wohlberufener, hilfsbedürftiger Töchter achtbarer Bürger Dortmunds bestimmt. Die Kohlgartenstiftung hat ihren Ursprung im Dortmunder Beginenhaus der Jungfrauen vom Kohlgarten aus dem 14. Jahrhundert. Im Jahre 1433 wurden die weiteren zwei Dortmunder Beginenhäuser der Jungfrauen vom Gronenhove und das „der Plenterschen“ mit dem Beginenhaus der Jungfrauen vom Kohlgarten vereinigt.

Durch die Reformation ist das Institut der im Beginenhaus Jungfrauen vom Kohlgarten vereinigten Beginen evangelisch geworden. Das erste noch bekannte Statut des Beginenhaus zum Kohlgarten datiert von 1485.

1769 wurde das „Jungfernconvent zum Kohlgarten mit dem Garten des Minoriten-Klosters nach Westen hin gelegen“ an das Minoriten-Kloster verkauft. Die Jungfern begaben sich zu ihren Verwandten. Das Stift zum Kohlgarten wurde seit dieser Zeit im Wesentlichen zu einer Altersversorgung für unverehelicht gebliebene Dortmunder Bürgertöchter.

Die Form der Alterssicherung durch Einkauf in eine Stiftung zwecks Erzielung einer Pfründe hat in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg ihre wirtschaftliche Bedeutung verloren. Seit April 1948 haben sich für die Stiftung keine neuen Bewerberinnen vormerken lassen. Im August 1948 wurden noch 30 Pfründnerinnen von der Kohlgartenstiftung unterstützt. Heute gibt es keine Pfründnerinnen mehr.

Mit Rücksicht auf die gesellschaftliche Entwicklung und im Hinblick darauf, dass der ursprüngliche Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden kann, hat das Kuratorium der Stiftung am 21.02.1986 eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Stiftung in Form der Neufassung der Satzung nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen. Künftig sollen alleinstehenden, unterstützungswürdigen, bedürftigen, evangelischen Dortmunder Bürgerinnen einmalige Beihilfen in besonderen Lebenslagen gewährt werden.

Mit der vorliegenden Neufassung der Satzung wird diese an die gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Des Weiteren wird der Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke neu geregelt.

§ 1

Die Stiftung und der Stiftungszweck

- (1) Die Kohlgartenstiftung zu Dortmund mit Sitz in Dortmund verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist eine selbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (2) Zweck der Kohlgartenstiftung ist die Förderung alleinstehender (unverheirateter, verwitweter oder geschiedener), unterstützungswürdiger, bedürftiger, evangelischer Dortmunder Bürgerinnen.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gewährung einmaliger Beihilfen in besonderen Lebenslagen. Dabei müssen die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung durch die begünstigten Personen erfüllt sein. Die durch diese Satzung begünstigten Personen haben kein klagbares Recht auf Stiftungsleistungen.

§ 2

Art des Stiftungszweckes

Die Kohlgartenstiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwendung der Mittel

Mittel der Kohlgartenstiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kohlgartenstiftung.

§ 4

Begünstigungsklausel

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kohlgartenstiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Auflösung der Stiftung

- (1) Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kohlgartenstiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kohlgartenstiftung an das Diakonische Werk Dortmund und Lünen gGmbH, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beläuft sich nach dem Stand vom 31.12.2018 auf 713.915,29 Euro. Es setzt sich aus dem Grundvermögen, den Hypotheken- und Darlehensforderungen, den liquiden Mitteln und den Termingeldern zusammen.

- (2) Die Leistungen der Stiftung dürfen nur aus Erträgen des Stiftungsvermögens bewirkt werden. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu; die dazu bestimmt sind. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 7

Leistungen für alleinstehende Bürgerinnen

- (1) Alleinstehende und unterstützungswürdige, bedürftige, evangelische Dortmunder Bürgerinnen können in besonderen Lebenslagen einmalige Beihilfen erhalten. Alleinerziehende Dortmunder Bürgerinnen, welche mit einem oder mehreren Kindern unter 18 Jahren zusammenleben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, sind dem vorgenannten Personenkreis gleichgestellt. Die alleinstehenden und alleinerziehenden Dortmunder Bürgerinnen müssen die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.
- (2) Die Beihilfen dürfen nicht Pflichtleistungen oder übliche Leistungen der Stadt Dortmund nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ersetzen. Entsprechendes gilt bezüglich der Leistungen des Jobcenters Dortmund nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

§ 8

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium
 - und
 - b) der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Dortmund

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und drei weiteren Kuratoriumsmitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren berufen werden.
- (2) Es ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei der Kuratoriumsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in, versammelt sind. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst; sie sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertretung und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seine/n Vorsitzende/n oder dessen / deren Stellvertreter/in und ein weiteres Kuratoriumsmitglied.
- (2) Das Kuratorium hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Entscheidung über die Gewährung von Stiftungsleistungen
- (3) Das Kuratorium kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 11

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann das Kuratorium einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss mildtätig sein, und die begünstigten Frauen müssen alleinstehend und evangelischen Bekenntnisses sein.
- (2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 12

Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Dortmund

Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Dortmund beruft und entlässt die Kuratoriumsmitglieder, ernennt die/den Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in und bestimmt im Falle des Ausscheidens die Nachfolge.

§ 13

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist der Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen.

§ 14

Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die sich aus dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ergebenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.
- (3) Genehmigungspflichtige Vorhaben sind der Stiftungsaufsichtsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Neufassung der Satzung tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 21.02.1986 außer Kraft.



H. Koch

Elke Meyer

Cordula von Vo



An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Soziales, Arbeit und Gesundheit
Herrn Michael Taranczewski

Dortmund, den 18.04.2019

**Erweiterung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit am 30.04.2019
hier: Verzichtserklärung der Stadt Dortmund im Zusammenhang mit der Satzungsänderung der Kohlgartenstiftung (Drucksache-Nr. 14002-19)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Wege der Dringlichkeit schlage ich vor, die Tagesordnung der o.g. Sitzung um den Punkt „Verzichtserklärung der Stadt Dortmund im Zusammenhang mit der Satzungsänderung der Kohlgartenstiftung“ zu erweitern.

Ich bitte gemäß § 15 (2) in Verbindung mit § 33 der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse, die Vorlage in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit am 30.04.2019 zu behandeln.

Eine fristgerechte Vorlage war nicht möglich, weil die Kuratoriumssitzung der Kohlgartenstiftung, in der die Satzungsänderung beschlossen wurde, am 10.04.2019 stattfand. Eine zeitnahe Befassung des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit ist notwendig, damit die Übernahme der Verwaltung der Kohlgartenstiftung durch das Diakonische Werk Dortmund und Lünen gGmbH zeitnah erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ullrich Sierau